

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Heimatverein Jahnsdorf e.V."
Er ist seit dem 30.05.1995 im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Jahnsdorf/Erzgeb.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endete am 31. Dezember 1995.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, das Interesse und das Verständnis für die Ortsgeschichte anzuregen, Wissenswertes zu vermitteln, vorhandenes Wissen (heimatliches Erbe und Traditionen) zu erweitern und Sachzeugnisse der Ortsgeschichte zu sammeln, zu erhalten und zu pflegen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a) Vorträge zur Orts- und Heimatgeschichte
 - b) Aktivitäten, die gemeinsam mit den pädagogischen Lehrkräften in Kindergarten und Schulen, das Interesse an Heimatgeschichte wecken bzw. wachhalten
 - c) Umgang mit historischen Schriften, Dokumenten, Büchern, Kalender, Berichten sowie sonstigen literarischen Quellen mit ortsgeschichtlichen Bezug, die zusammengetragen, ausgewertet und der Öffentlichkeit (in Veröffentlichungen und/oder Ausstellungen) bekannt gemacht werden.
 - d) Sammeln und Aufbereiten von gegenwärtigem, ortsgeschichtlichem Material für die Ortschronik
3. Der Verein leistet seinen Beitrag zur Festigung des Heimatbewusstseins, indem er zur touristischen Erschließung des Ortes beiträgt, sowie informelle und kulturelle Veranstaltungen organisiert und somit die Bürger des Ortes zur bewussten Heimatpflege einlädt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Jahnsdorf, die diese unmittelbar und ausschließlich gemäß § 2 zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
 - b) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
 - c) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) durch freiwilligen Austritt, der bis 31.10. zum jeweiligen Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn:
 - das Mitglied den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch Äußerungen bzw. Taten den Ruf des Verein schädigt
 - der Mitgliedsbeitrag über ein Jahr im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Ankündigung des Ausschlusses der rückständige Beitrag nicht gezahlt wird
- d) Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- e) Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied hat das Recht, bei den satzungsgemäßen Vorhaben des Heimatverein Jahnsdorf e.V. aktiv mitzuwirken.
- b) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Heimatverein Jahnsdorf e.V. zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Beitragsordnung.
3. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im 1. Quartal des laufenden Jahres fällig.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender (Stellvertreter)
 - c) Kassenwart/in
 - d) Schriftführer/in
 - e) Beisitzer/in
2. Diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
4. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.
5. Sämtliche Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, werden im Vorstand behandelt und beschlossen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der 1. Vorsitzende(n), bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in mit einer Einberufungsfrist von 10 Tagen einberufen und geleitet.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder/innen anwesend sind.
8. Über diese Sitzungen ist von dem/der Schriftführer/in eine Niederschrift zu fertigen, die er/sie und der/die 1. Vorsitzende zu unterzeichnen hat.
9. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis der neugewählte Vorstand das Amt übernimmt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein führt auch zur Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand.
10. Jedes Mitglied ist berechtigt, für den Vorstand zu kandidieren.

§ 8 Mitgliederversammlung (ordentlich/außerordentlich)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (nachfolgend: MV) findet jährlich statt.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht. In der MV hat jedes Mitglied eine Stimme.
3. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede MV gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
4. Die MV wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen, gerechnet ab dem Tag der Abgabe, schriftlich einberufen.
5. Anträge können in der ordentlichen MV nur behandelt werden, wenn sie mindestens 7 Tage vor der Versammlung bei dem/der 1. Vorsitzende(n) schriftlich eingegangen sind.
6. Eine außerordentliche MV ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
Die Vorschriften über die ordentliche MV gelten entsprechend.
7. Der Vorstand kann jederzeit einer außerordentlichen MV einberufen.
8. Der außer/ordentlichen MV ist vorbehalten:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Verabschiedung eines jährlichen Haushaltplanes
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - f) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - g) Entlastung des Vorstandes
 - h) Entscheidungen über Einzelausgaben, die 400,00 Euro überschreiten, sowie bei Grundstücksgeschäften.
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
9. Beschlussfassung der MV
 - a) Die MV wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die MV einen Versammlungsleiter.
 - b) Über die MV ist von dem/der Schriftführer/in ein Protokoll zu führen. Bei Verhinderung des/der Schriftführers/in bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll ist von dem/der Schriftführer/in bzw. dem im Verhinderungsfall bestimmten Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
 - c) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
 - d) Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit einer MV nicht erreicht worden, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite MV mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
 - e) Die MV fasst, sofern dies in der Satzung nicht anders bestimmt ist, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
 - f) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10.
 - g) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 9/10 aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der MV nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
 - h) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
 - i) Über Beschlüsse der MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur in einer MV mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die MV nichts anderes beschließt, werden der/die 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Jahnsdorf, die diese unmittelbar und ausschließlich gemäß § 2 zu verwenden hat. Siehe dazu auch § 3 Nr. 6.

§ 10 Inkrafttretung/Außerkrafttretung

Die Satzung des Heimatverein Jahnsdorf e.V. vom 14.08.2000 wurde in der ordentlichen MV vom 16.12.2016 geändert und tritt am 01.01.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Jahnsdorf, den 16.12.2016

Der Vorstand Manfred Kinas (Vors.d. Vorstandes)
 Regine Pchalek (Schriftführer und Kassenwärtin)
 Dieter Lasch
 Waltraud Kluge

 Christine Uhlmann

Bei den Vorstandswahlen am 2.2.2021 wurden folgende

Personen aus den Vorstand entlassen:

Dieter Lasch, Waltraud Kluge

Folgende Mitglieder wurden neu in den Vorstand gewählt:

Bettina Berthold

Hans- Jörg Ebert

Wilfried Gillner

Elvira Hildebrandt